

BMJ - I 7 (Persönlichkeitsrechte,
Gerichtsgebühren, zivilrechtliche Nebengesetze
und Rechnungslegung)

Bundesministerium Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Dr. Caroline Mokrejs-Weinhappel
Sachbearbeiterin

+43 1 521 52-302139
Museumstraße 7, 1070 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an team.z@bmj.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2020-0.461.556

Begutachtung des Entwurfs eines Bundesgesetzes, mit dem ein neues Tierärztegesetz erlassen und das Tierärztekammergesetz geändert wird

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein neues Tierärztegesetz erlassen und das Tierärztekammergesetz geändert wird, folgende Stellungnahme abzugeben:

Zu § 6 Tierärztegesetz:

Aus Sicht des BMJ ist gegen das neu hinzugetretene Erfordernis des Nachweises der Vertrauenswürdigkeit iHa die Berufsausübung durch Vorlage einer Strafregisterbescheinigung oder eines vergleichbaren Nachweises des Heimat- oder Herkunftsstaates iSd vorgeschlagenen § 6 Abs. 2 Z 2 Tierärztegesetz nichts einzuwenden.

Zu § 13 Tierärztekammergesetz:

Zum vorgeschlagenen § 13 Abs. 1 Z 10 Tierärztekammergesetz darf ausgeführt werden, dass dieser noch auf die vormalige Bestimmung des § 6 Abs. 7 Tierärztegesetz verweist, dessen Regelungsinhalt sich nunmehr allerdings im neuen § 9 Abs. 7 Tierärztegesetz wiederfindet.

Das BMJ wird das Inkrafttreten der Änderungen im Tierärztegesetz und Tierärztekammergesetz für die Aktualisierung im entsprechenden Verständigungspflichtenerlass evident halten.

Zu § 17 und 18 Tierärztegesetz:

Nach dem Entwurf sollen Tierärzten soweit ersichtlich künftig drei verschiedene Formen der Zusammenarbeit offenstehen: die schon bisher geregelten „Praxisgemeinschaften“ (§ 17) sowie als neue Möglichkeiten „Gemeinschaftspraxen (Tierärztegesellschaften)“ (§ 18 Abs. 1) und „andere Tierärztegesellschaften“ (§ 18 Abs. 2).

Die vorgeschlagenen Regelungen konkretisieren allerdings nicht, in welcher Rechtsform diese drei Arten von Zusammenschlüssen jeweils begründet werden können. Die Formulierung der §§ 17 und 18 lässt auch die Auslegung zu, dass es sich jeweils um unterschiedliche (und möglicherweise auch neue) Gesellschaftsformen handeln könnte. So wird in § 18 Abs. 2 die „andere Tierärztegesellschaft“ als eine juristische Person des Privatrechts definiert und in den Erläuterungen als eine „neue Form der Tierärztegesellschaft“ bezeichnet. Damit stellt sich freilich die Frage, welche Rechtsform eine „Gemeinschaftspraxis (Tierärztegesellschaft)“ nach § 18 Abs. 1 im Gegensatz dazu haben soll. § 18 Abs. 1 ordnet diesbezüglich an, dass die Gesellschaft „nach außen rechtlich und wirtschaftlich eine Einheit“ darstellt. Das deutet darauf hin, dass eine „Gemeinschaftspraxis (Tierärztegesellschaft)“ jedenfalls eine sogenannte Außengesellschaft sein soll, während es sich bei einer „Praxisgemeinschaft“ nach § 17 eher um eine Innengesellschaft handeln dürfte. Die Kategorisierung als Innen- oder Außengesellschaft gibt allerdings ebenfalls keinen Aufschluss darüber, welche Rechtsform die Gesellschaft an sich hat.

In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass es im österreichischen Recht einen Numerus clausus der Gesellschaftsformen gibt; andere als die im Gesetz ausdrücklich geregelten Gesellschaftstypen sind demnach nicht zulässig. Da aus Sicht des Bundesministeriums für Justiz keinerlei Notwendigkeit besteht, für Tierärzte gänzlich neue Gesellschaftsformen vorzusehen, sollte im Tierärztegesetz zumindest klargestellt werden, dass sich auch Tierärzte nur in einer der bestehenden Gesellschaftsformen des Privatrechts zusammenschließen können. Nach Möglichkeit sollten in den §§ 17 und 18 die jeweils in Betracht kommenden Rechtsformen auch konkret genannt werden.

Zu § 41 Abs. 1 und 2:

Im Vorblatt ist von einer „Neufassung“ der Strafbestimmungen die Rede; aus der Gegenüberstellung ergibt sich jedoch, dass es bisher überhaupt keine Strafbestimmungen gegeben hat. Dieser Widerspruch lässt sich auch aus den Erläuterungen zu § 41 nicht auflösen. Sollte es tatsächlich so sein, dass neue Strafbestimmungen vorgeschlagen

werden, so sollten diese inhaltlich näher erläutert sowie ihre Notwendigkeit begründet werden.

Die in Absätzen Abs. 1 und 2 vorkommende Wendung „sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet“ ist überflüssig und hat daher zu entfallen; ihr Regelungsgehalt gilt seit 1.3.2013 allgemein (§ 22 Abs. 1 VStG idF BGBl. I 2013/33).

Gegen die in Abs. 2 vorgeschlagene Verantwortlichkeit juristischer Personen besteht kein grundsätzlicher Einwand, zumal sich diese Verantwortlichkeit an jener im gerichtlichen Strafrecht orientiert (VbVG). Anders als dort fehlen aber im Verwaltungsstrafrecht – wo bisher mit § 9 VStG ein völlig anderer Ansatz verfolgt wird – allgemeine Bestimmungen und Verfahrensbestimmungen, sodass die praktische Anwendung auf erhebliche Schwierigkeiten stoßen wird. Es scheint auch nicht verständlich (und die Erläuterungen schweigen dazu völlig), warum gerade nur ein Verstoß gegen § 18 Abs. 2 Anlass für eine Bestrafung juristischer Personen sein soll; es scheint, dass durchaus auch einige andere in § 41 Abs. 1 angeführte Verstöße (zB die in Z 6, 7, 10 oder 14 genannten) von juristischen Personen begangen werden können.

Aus datenschutzrechtlicher Sicht (für Rückfragen steht SB Mag. Birgit WESENER zur Verfügung) ist zum genannten Entwurf Folgendes zu bemerken:

Zu Artikel I § 6 des Entwurfs:

Vorweg wird bemerkt, dass eine Ermächtigungsnorm iSd § 1 Abs. 2 DSG ausreichend präzise, also für jedermann vorhersehbar, bezeichnen muss, unter welchen Voraussetzungen die Verarbeitung der Daten für die Wahrnehmung konkreter Verwaltungsaufgaben zulässig ist (vgl. VfSlg. 18.146/2007, VfSlg. 16.369/2001). Der jeweilige Gesetzgeber muss somit materienspezifische Regelungen vorsehen, mit denen zulässige Eingriffe in das Grundrecht auf Datenschutz konkretisiert und begrenzt werden.

Daraus folgt, dass iSd Grundsätze auf Zweckbindung und Datenminimierung (Art. 5 Abs. 1 lit. b und c DSGVO) und des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes (§ 1 Abs. 2 DSG) personenbezogene Daten nur dann verarbeitet werden dürfen, wenn diese Daten zur Erreichung des Ziels unbedingt erforderlich und auf das notwendige Maß beschränkt sind.

Es wäre somit gesetzlich festzulegen, wie und in welcher Form die verpflichtend vorzulegenden Nachweise zum Zweck der Berufsausübung in weiterer Folge dokumentiert

und gespeichert werden. Eine derartige Bestimmung fehlt im Entwurf gänzlich. Weiters sollten darin auch Datensicherheitsmaßnahmen und Lösungsfristen vorgesehen werden.

Hinsichtlich des neu hinzugefügten Erfordernisses des Nachweises der Vertrauenswürdigkeit für die Berufsausübung durch Vorlage einer Strafregisterbescheinigung oder eines vergleichbaren Nachweises des Heimat- oder Herkunftsstaates ist vorgeschlagenen § 6 Abs. 2 Z 2 ist anzumerken, dass gemäß Art. 10 DSGVO bei der Verarbeitung personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen geeignete Garantien für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person vorzusehen wären. Ferner ist die Errichtung eines „Parallelregisters“ zum Strafregister durch die inhaltliche Übernahme von Einträgen aus den Strafregister iSd Grundsatzes der Datenminimierung und der Datenrichtigkeit (Art. 5 Abs. 1 lit. c und d DSGVO) jedenfalls zu vermeiden.

Zu Artikel I § 22 des Entwurfs:

Hinsichtlich § 22 des Entwurfes wird auf die allgemeinen Bemerkungen zu § 6 verwiesen. Weiters müssen Beschränkungen der Rechte der betroffenen Person gemäß § 22 Abs. 2 den Vorgaben des Art. 23 DSGVO entsprechen. Insbesondere wird auf die Vorgaben des Art. 23 Abs. 2 DSGVO im Hinblick auf die Ausgestaltung der Gesetzgebungsmaßnahme hingewiesen. Beschränkungen von Betroffenenrechten im Bereich Wissenschaft und Forschung müssen dem Art. 89 Abs. 2 DSGVO entsprechen, eine bloße inhaltliche Widergabe des Art. 89 Abs. 2 DSGVO ist diesbezüglich nicht ausreichend.

Redaktionelle Anmerkungen:

- das Gesetz hat kein Inhaltsverzeichnis;
- Laut Erläuterungen dient der Entwurf „auch der vollständigen Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG“, dann wäre aber eine entsprechende Norm zB in die Schlussbestimmungen aufzunehmen;
- Es gibt keine WFA, sondern bloß ein „Vorblatt“;
- die Gegenüberstellung ist offensichtlich nicht mit „Simsalabim“ erstellt (keine gelbe Unterlegung).

Die Stellungnahme wird gleichzeitig auch an das Präsidium des Nationalrates gesendet.

22. Juli 2020

Für die Bundesministerin:

i.V. Dr. Diana Seeber-Grimm, LL.M.

Elektronisch gefertigt